

KOOPERATIONSVERTRAG

Ganztag an Schule

Zwischen

Hansestadt Lübeck, Bereich Schule und Sport,
vertreten durch [REDACTED], Kronsforder Allee 2-6, 23560 Lübeck,

der **Schule** (...),

vertreten durch den Schulleiter/-in
(...),

- nachfolgend „Schule“ genannt –

und

dem **Träger**,

vertreten durch (...),

- nachfolgend „Leistungsanbieter/weiterer Träger“ genannt-

wird folgender Kooperationsvertrag geschlossen:

Präambel

An der Schule (...) wird ab dem Schuljahr 2016/ 17 das Konzept **Ganztag an Schule** umgesetzt. Mit dem Konzept werden folgende Ziele verfolgt:

- Durchführung eines verlässlichen und qualitativen Betreuungsangebots in der Primarstufe mit fachlichen Standards,
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch bedarfsgerechte Betreuungszeiten,
- ganzheitliche Förderung und Unterstützung von Kindern,
- enge Kooperation von Schule und Träger durch konzeptionelle Verzahnung,
- Einbindung von Kooperationspartnern aus dem Sozialraum
- die Beteiligung von Eltern und Schüler/-innen.

Die offene Ganztagschule (...) versteht sich als Lern- und Lebensort, an dem die Schüler/-innen eigene Interessen und Neigungen entdecken, Sozial- und Selbstkompetenz entwickeln, ein gemeinschaftliches Miteinander kennenlernen und an sinnvolles Freizeitverhalten herangeführt werden.

Die Schüler/-innen werden ganzheitlich wahrgenommen und gefördert – mit ihren unterschiedlichen familiären, sozialen und kulturellen Hintergründen, individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten, Stärken und Schwächen.

Im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit steht das Kind mit seinen individuellen Entwicklungsbedingungen im innerfamiliären Bereich sowie in Schule und sozialem Umfeld. Die Beachtung dieser Bedingungen soll die Zunahme von Autonomie und Kompetenz fördern mit dem Ziel, zu einer Steigerung der Lebensqualität und der Integration des einzelnen Kindes beizutragen.

Es gilt, den Vormittagsbereich des Unterrichtens mit dem Nachmittagsbereich des Betreuens und Förderns eng zu vernetzen und organisatorisch weiter zu entwickeln.

§ 1 Grundlagen

Der Kooperationsvertrag basiert auf der Richtlinie zur Durchführung der Offenen Ganztagschule in Schleswig-Holstein, dem Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein (SchulG) und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).

§ 2 Gegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Übertragung der Trägerschaft für die Ganztags- und Betreuungsangebote in der Schule (...) durch den Schulträger auf den weiteren Träger sowie die Durchführung der Ganztags- und Betreuungsangebote im Rahmen des Konzepts **Ganztag an Schule** durch eigenes Personal des weiteren Trägers.

Die Ganztags- und Betreuungsangebote für die Schüler/-innen an der Schule (...) finden täglich im Anschluss an die verlässliche Grundschulzeit statt. AG-Angebote der offenen Ganztagschule werden in das Gesamtprogramm integriert. Weitere Betreuungsangebote (z.B. Frühbetreuung) können nach konzeptioneller Maßgabe einfließen.

Die Zusammensetzung der einzelnen Ganztags- bzw. Betreuungsgruppen im Nachmittagsbereich orientiert sich nach der notwendigen Förderintensität und den individuellen Lern- und Freizeitbedürfnissen der einzelnen Kinder; ein Wechsel zwischen den einzelnen Modulen und eine damit verbundene Integration aller Kinder in alle Bereiche ist nach individuellen Gegebenheiten möglich und gewünscht.

§ 3 Art und Umfang des Projektes

Das pädagogische Angebot erfolgt während der Schulzeit im Anschluss an den Unterricht in der Zeit von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr (bzw. 4 Std. täglich), während der Ferienzeit an 34 Ferientagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Die Kooperationspartner legen einvernehmlich fest, an welchen Ferientagen das Angebot bedarfsgerecht vorgehalten wird und stimmen den Betreuungsplan ab. Die Betreuungsangebote während der Ferienzeiten sind Bestandteil des pädagogischen Konzepts der Schule bzw. des Schulprogramms und erfüllen inhaltlich den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule.

Kinder, die am Nachmittagsangebot an der Schule (...) teilnehmen, erhalten eine kindgerechte Mittagsmahlzeit.

Das Leistungsangebot zur Erziehung, Bildung, Förderung und Betreuung des einzelnen Kindes richtet sich nach dem individuellen Bedarf und setzt am Entwicklungsstand des Kindes an. Die pädagogische Arbeit umfasst dabei folgende, modular sich entsprechend der individuellen Bildungs- und Betreuungsbedürfnisse der Kinder gestaltende Angebote:

- Kernstück der Betreuungsarbeit ist die Bezugsgruppe; diese besteht aus je 20 Kindern und ist je einer pädagogischen Fachkraft als Bezugsperson zugeordnet. Die Bezugsgruppe bietet Kindern einen geborgenen und stützenden Bezugsrahmen im ansonsten offen gestalteten Betreuungs- und Bildungsangebot.
- Begleitung bei der Erledigung der Hausaufgaben.
- Intensive Betreuung und schulische Förderangebote: Entwicklung und Aufbau der Lernbereitschaft, Beaufsichtigung und Hilfestellung bei den Hausaufgaben, Aufarbeiten von schulischen Lücken, enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit Klassen- und FachlehrerInnen.
- Pädagogische Angebote zur Entwicklungsförderung als Arbeit in der Gruppe/Soziales Lernen in der Gruppe: Förderung der Kommunikationsfähigkeit, Vermittlung adäquater Konfliktlösungsmöglichkeiten und Unterstützung bei der eigenen Freizeitgestaltung.
- Pädagogische Leistungen zur Entwicklungsförderung des einzelnen Kindes: Förderung der kommunikativen und sozialemotionalen/intersozialen Kompetenz, Förderung der kognitiven sowie der lebenspraktischen Kompetenz.
- Angebote der Freizeitgestaltung: Sport, Musik, Kunst, angeleitetes Spiel und inhaltliche Schwerpunktarbeit zu verschiedenen Themen: Naturpädagogik, Projektarbeit etc.

Allen Angeboten gemeinsam ist der Anspruch, Kinder in ihrem Recht auf Erziehung und auf Förderung ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen und ihnen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

§ 4 Personelle Ausstattung

Das sozialpädagogische Angebot erfolgt durch pädagogische Fachkräfte des Leistungsanbieters ergänzt durch zusätzliche Angebote (z.B. AG's, Projekte). Lehrkräfte der Schule arbeiten im Rahmen der Möglichkeiten im Bildungs- und Förderangebot am Nachmittag mit, um die pädagogische Verzahnung mit dem Schulvormittag zu gestalten.

Der weitere Träger ist für die Auswahl des für die Betreuungsleistungen eingesetzten Personals verantwortlich. Der weitere Träger darf nur Personal einsetzen, für das ihm ein im Sinne des § 72a SGB VIII eintragfreies erweitertes Führungszeugnis nach §30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorliegt und das er gemäß §35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorher belehrt hat. Auf Verlangen ist dem Schulträger das erweiterte Führungszeugnis vorzulegen.

Fort- und Weiterbildung werden in der Schulkindbetreuung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in angemessener Form sichergestellt.

Der Leistungsanbieter stellt sicher, dass die Fachkräfte den Schutzauftrag des § 8a Abs. 1 SGB VIII in entsprechender Weise wahrnehmen. Die Fachkräfte sind verpflichtet, bei den Personen- bzw. Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten.

Der Leistungsanbieter der Einrichtung stellt hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne der §§ 72 Abs. 1 und 72a SGB VIII insbesondere sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck lässt sich der Leistungsanbieter bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigten Personen ein Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen.

Die Dienst- und Fachaufsicht über das sozialpädagogische Personal hat der Leistungsanbieter. Fachbezogene Weisungen der Schule werden ausschließlich dem Projektverantwortlichen/ Leitung gegenüber erteilt. Der Schulleitung obliegt eine allgemeine Weisungsbefugnis, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 33 Abs. 2 SchulG erforderlich ist.

§ 5 Räumliche und sächliche Ausstattung

Die Hansestadt Lübeck stellt in Übereinkunft mit der Schule (...) Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung. Auf Wunsch der Schule sollen die Räumlichkeiten einer Mehrfachnutzung zugeführt werden.

Die folgenden Räume/Flächen werden dem Leistungsanbieter zur unentgeltlichen Mitnutzung zur Verfügung gestellt:

- Schulhof
- Sanitärbereich
- Turnhalle nach Maßgabe zur Verfügung stehender Hallenzeiten.

Die sächliche Ausstattung umfasst

- Spielmaterial
- Pädagogisches Fachmaterial
- Mobiliar
- Geschirr und Haushaltsgeräte
- Sportgeräte
- Spielzeug

in auf die Anzahl der zu betreuenden Kinder abgestimmten und ausreichenden Umfang und wird aus dem Gesamtbudget nach Maßgabe vorhandener Mittel bzw. im Rahmen von Drittmitteln sichergestellt.

§ 6 Grundsätze der Zusammenarbeit

Grundlage der Zusammenarbeit zwischen Schule und Leistungsanbieter bildet eine standortbezogene Konzeption zur Ausgestaltung der offenen Ganztagschule. Das gemeinsame pädagogische Konzept wird von allen Beteiligten entwickelt und umgesetzt und wird Teil des Schulprogramms. Die Beteiligung von Kindern und Eltern wird angemessen berücksichtigt.

Die Anbieter der zusätzlichen Angebote werden in Planungs- und Abstimmungsprozesse eingebunden. Die Zusammenarbeit orientiert sich an dem gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag.

§ 7 Kooperation zwischen Schule und Leistungsanbieter

Zur Verzahnung von Vor- und Nachmittag wird eine standortbezogene Struktur, z.B. in Form von regelmäßigen Teamsitzungen, festgelegt. Die Schule bezieht das Personal des Leistungsanbieters in innerschulische Abstimmungsprozesse, die die gemeinsame Arbeit betreffen, ein. Allen Schulmitwirkungsorganen wird empfohlen, entsprechend zu verfahren. Der Schule wird in gleicher Form ein Mitwirken bei den Gremien des Leistungsanbieters ermöglicht.

Eine enge Verzahnung zwischen Schule und freizeitpädagogischem Angebot ist sowohl für die Lern- und Förderprozesse als auch für den Freizeitbereich erforderlich und setzt intensive Absprachen voraus. Bei der Durchführung der sozialpädagogischen Angebote obliegt die Aufsicht dem Leistungsanbieter.

Der Leistungsanbieter arbeitet eng mit der Schulleitung und der Schulelternschaft zusammen. Die sozialpädagogischen Fachkräfte und Leistungsanbietervertreter werden – soweit die gemeinsame pädagogische Arbeit berührt wird – an den schulischen Gremien beteiligt.

Die Schulleitung gestaltet verantwortlich die Durchführung des schulischen Angebots und ist damit auch mitverantwortlich für das pädagogische Angebot des Leistungsanbieters.

In Konfliktfällen können der Schulträger, die Schulaufsicht sowie die Beratungsdienste der Offenen Ganztagschule angefragt werden.

§ 8 Außerunterrichtliche Angebote

Außerunterrichtliche Angebote dritter Träger, Vereine oder Institutionen (z. B. Bereich Jugendarbeit) werden im Rahmen der Offenen Ganztagschule mitberücksichtigt. Die Planung dieser Angebote sowie die Einbindung in das Gesamtangebot erfolgt gemeinsam mit der Schulleitung, dem Leistungsanbieter sowie dem Anbieter des außerunterrichtlichen Angebots. Die Angebote können klassen- bzw. gruppenübergreifend erfolgen. Notwendige zusätzliche Kooperations-, Leistungs- und Entgeltvereinbarungen mit diesen Anbietern werden in Abstimmung mit Schulleitung und Leistungsanbieter veranlasst.

§ 9 Entgeltregelung

Der Leistungsanbieter erhält auf Antrag als Entgelt ein jährliches Budget auf Grundlage einer vereinbarten Gruppenstruktur.

Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich je nach Betreuungsumfang in Höhe von **120 EUR/ 70 EUR** monatlich an den Kosten.

Der Verpflegungsbeitrag wird vom Leistungsanbieter gemeinsam mit der Schule in der Regel in Höhe der Selbstkosten festgelegt und vom Leistungsanbieter zusammen mit dem Elternbeitrag von den Eltern eingezogen.

Der Leistungsanbieter schließt mit den Erziehungsberechtigten Betreuungsverträge für jeweils ein Schuljahr. Als Schuljahr gilt jeweils die Zeit vom 1. August des einen bis zum 31. Juli des nächsten Jahres.

Für die ordnungsgemäße Beantragung und Abrechnung eventueller Förderleistungen, insbesondere von Förderleistungen des Landes Schleswig-Holstein sowie für die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung ist der weitere Träger als Träger des Ganztags- und Betreuungsangebotes allein verantwortlich.

§ 10 Versicherung

Das pädagogische Angebot des Leistungsanbieters ist durch die Unfallkasse sowie durch eine Kompaktpolice des Leistungsanbieters, die eine Haftpflichtversicherung für die Ferienzeiten beinhaltet, abgesichert.

§ 11 Berichtswesen

Der Leistungsanbieter dokumentiert nach jeweils einem Schuljahr bis zum 15.09. d. J. die Verwendung der zugewendeten Mittel und erstellt einen Jahresbericht.

Eine Evaluation der offenen Ganztagschule wird einmal jährlich im Rahmen einer Steuergruppe (Schule/Ganztag) vorgenommen und Ziele festgelegt bzw. fortgeschrieben. Das Ergebnis fließt in den Jahresbericht/ Verwendungsnachweis mit ein.

Der Leistungsanbieter gewährt der Schule, der Hansestadt Lübeck und dem Landesrechnungshof ein Prüf- und Einsichtsrecht in Betriebsunterlagen, soweit sie diesen Vertrag berühren und stellt die hierfür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

Notwendige Informationen zum Zwecke der Planung werden auf Anfrage an die Hansestadt Lübeck erteilt.

§ 12 Zurückbehaltungsrecht

Die Hansestadt Lübeck behält sich vor, die laufende Abschlagszahlung auf den Zuschuss zurückzuhalten, wenn der Leistungsanbieter seinen Mitteilungspflichten nach § 11 innerhalb der vertraglichen Fristen trotz Abmahnung nicht nachkommt.

§ 13 Inkrafttreten und Laufzeit

Der Vertrag gilt für das Schuljahr 2016/17. Er verlängert sich jeweils um ein Schuljahr, wenn er nicht ordnungsgemäß gekündigt wurde.

§ 14 Kündigung

Der Vertrag ist für den Schulträger oder weiterem Träger mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Schuljahres kündbar.

Der Vertrag kann gekündigt werden, wenn die gesetzliche Grundlage entfällt oder das Ziel der Kooperation nachhaltig nicht erreicht wird.

§ 15 Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch Schulträger oder weiterem Träger aus wichtigem Grund bleibt während der Laufzeit unberührt.

§ 16 Schlussbestimmungen

Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig unaufgefordert über wesentliche Veränderungen in den Voraussetzungen, die diese Vereinbarung begründen, zu informieren.

Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Gewollten nahe kommen. Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag haben sich die Parteien vor Beschreiten des Rechtsweges um eine einvernehmliche Lösung zu bemühen. Alle Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Lübeck, den

Schule

Schulträger

Leistungsanbieter